Verordnung zum Schutz des Namens Solingen (Solingenverordnung - SolingenV)

SolingenV

Ausfertigungsdatum: 16.12.1994

Vollzitat:

"Solingenverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3833)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.1995 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 137 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3082) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit:

§ 1 Grundsatz

Der Name Solingen darf im geschäftlichen Verkehr nur für solche Schneidwaren benutzt werden, die

- 1. in allen wesentlichen Herstellungsstufen innerhalb des Solinger Industriegebiets bearbeitet und fertiggestellt worden sind und
- 2. nach Rohstoff und Bearbeitung geeignet sind, ihren arteigenen Verwendungszweck zu erfüllen.

§ 2 Herkunftsgebiet

Das Solinger Industriegebiet umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen und das Gebiet der im Kreis Mettmann gelegenen Stadt Haan.

§ 3 Begriff der Schneidwaren

Schneidwaren im Sinne des § 1 sind insbesondere:

- 1. Scheren, Messer und Klingen aller Art,
- 2. Bestecke aller Art und Teile von solchen,
- 3. Tafelhilfsgeräte, wie Tortenheber, Gebäckzangen, Zuckerzangen, Traubenscheren und Vorleger,
- 4. Tafelwerkzeuge, wie Zigarrenabschneider, Brieföffner, Nußknacker und Korkenzieher, sowie schneidende Küchenwerkzeuge, wie Dosenöffner und Messerschärfer,
- 5. Rasiermesser, Rasierklingen und Rasierapparate,
- 6. Haarschneidemaschinen und Schermaschinen,
- 7. Hand- und Fußpflegegeräte, wie Nagelfeilen, Haut- und Nagelzangen, Nagelknipser und Pinzetten,
- 8. blanke Waffen aller Art.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.